

Anlage 1 zum Antrag auf Übernahme der Schülerbeförderungskosten

(bitte über das Schulsekretariat oder direkt der Stadt Wesel – Team Schule und Sport - zuleiten)

Bitte unter Berücksichtigung der umseitigen Hinweise vollständig ausfüllen und Zutreffendes ankreuzen.

Gemäß § 6 Abs. 1 der Schülerfahrkostenverordnung vom 16.04.2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.04.2010, (SGV NRW. 223), ist der Nachweis, dass ein Schüler nicht nur vorübergehend aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer geistigen oder körperlichen Behinderung ein Verkehrsmittel benutzen muss, durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung zu führen, aus der Grund und Dauer der Behinderung sowie die zwingende Notwendigkeit der Benutzung eines Verkehrsmittels ersichtlich sind. In besonderen Zweifelsfällen kann die Vorlage eines schul- oder amtsärztlichen Gutachtens gefordert werden.

Ärztliche Bescheinigung (gilt längstens ein Schuljahr)

Es wird gutachtlich festgestellt, dass für den genannten Schüler bzw. die genannte Schülerin

Name, Vorname, Geburtsdatum des Schülers/der Schülerin

_____, geboren am _____

wegen der nachstehend angekreuzten Erkrankung in der Zeit vom _____ bis _____ die Benutzung eines Verkehrsmittels unabweisbar erforderlich ist.

Krankheitsgrund:

Behinderung geistige körperliche

Autismus Form: _____

mit Intelligenzminderung ICD: _____

Krampfleiden

grobneurologische Störungen und Cerebralpareesen

Asthma bronchiale mit Atemnot bei geringster Belastung in den kalten Monaten (Okt-März)

schwere Wirbelsäulenleiden mit röntgenologisch nachweisbaren Veränderungen

schwere Poliofolgen

florider Perthes oder nach Defektheilung

Zustand nach Hüftgelenkluxation bis 3 Jahre nach erfolgreicher Behandlung

Klumpfüße oder andere Fußdeformitäten

florider Scheuermann

schwere Fehlstellung nach Frakturen

bitte Rückseite beachten

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des Arztes

Für den Antragsteller

Hinweis auf den Datenschutz:

Es besteht keine Auskunftspflicht. Die nachfolgend erhobenen Daten sind jedoch Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsvorteilen (= Anerkennung von Schülerfahrkosten) und werden nur für diese Zwecke weiterverarbeitet. Die Erhebung der Daten erfolgt gemäß § 6 der Schülerfahrkostenverordnung vom 30.04.2010, (SGV NRW. 223).

Nach § 6 Abs. 2 der Schülerfahrkostenverordnung entstehen unabhängig von der Länge des Schulweges Fahrkosten auch dann notwendig, wenn der Schulweg nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder nach den örtlichen Verhältnissen für Schüler ungeeignet ist. Ein Schulweg ist insbesondere dann besonders gefährlich, wenn er überwiegend entlang einer verkehrsreichen Straße ohne Gehweg oder begehbaren Randstreifen führt oder wenn eine verkehrsreiche Straße ohne besondere Sicherung für Fußgänger überquert werden muss.

Diese Gründe liegen außerhalb der ärztlichen Beurteilung. In diesen Fällen entscheidet der Schulträger im Rahmen der Vorschriften über Art und Umfang der Schülerbeförderung.

Für den Arzt

Nach § 6 Abs. 1 der vorgenannten Verordnung hat der Schulträger unabhängig von der Länge des Schulweges die Fahrkosten zu übernehmen, wenn der Schüler nicht nur vorübergehend aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer geistigen oder körperlichen Behinderung ein Verkehrsmittel benutzen muss.

Nachfolgend aufgeführte akute Erkrankungen und Störungen, erfüllen nicht die Voraussetzungen für eine Fahrkostenübernahme, da sie entweder behandlungsbedürftig sind oder keine wesentliche Einschränkung der motorischen Leistungsfähigkeit nach sich ziehen:

Erhöhte Anfälligkeit zu Erkältungskrankheiten,
Angina,
Infekte der oberen Luftwege,
Mittelohrkatarrh,
Sinusitis u.a.

Anaemie,
Hypertonie,
Hypotonie,
Kreislaufregulationsstörungen,
Blutdruckschwankungen,
vasomotorische Kopfschmerzen,
Hemikranie u.a.

Harnwegsinfekt, Nierenentzündung,

Knickplattfüße ohne Kontrakturen,
statische Beschwerden,
Haltungsschwäche,
herabgesetzter AZ, konstitutionelle Schwäche u.a.
bis mittelgradige Skoliose ohne Kyphose und nachweisbare Progredienz,

Taubheit auf einem Ohr,
Sehverminderung,
Hypertrophe Narbenbildung an Hals und Gesicht u.a.

Schilddrüsenerkrankung,
Diabetes mellitus,

Zustand nach psychischem Schock,
Angstneurose,
psychovegetatives Syndrom u.a.

Die Verordnung enthält keine Bestimmungen, nach denen die Fahrkosten wegen des Gewichts der Schultasche oder des Schulranzens übernommen werden müssen.

In begründeten Zweifelsfällen kann eine Stellungnahme des Schul- oder Arztes angefordert werden.